



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 2011

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt
hier: Zinssicherungsstrategie der Fontanestadt Neuruppin S. 4

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 07. November 2011

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin
für das Jahr 2012 einschließlich der Beratungen zum Haushalt 2012 und zum Beteiligungsbericht 2010 S. 5

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 2.2 Vergabeangelegenheiten
- 2.2.1 GRW Regionalbudget und interkommunale Zusammenarbeit im RWK Neuruppin
hier: Vergabe der Umsetzungs- und Projektsteuerung GRW-Regionalbudget sowie Koordination
der regionalen Zusammenarbeit im RWK an die complan Kommunalberatung GmbH S. 6
- 2.2.2 Vergabeangelegenheiten
hier: KITA Gänseblümchen, Saarlandstraße 21, 16816 Neuruppin
Unterhalts- und Glasreinigung S. 6
- 2.2.3 Vergabe Ortsteilmanagement 2011 – 2014 S. 6
- 2.2.4 Erlass der Grundsteuer für Kulturgut
hier: zugunsten der Tourismusforum Neuruppin GmbH für das Steuerjahr 2010 S. 6

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21. November 2011

Öffentliche Beschlüsse

- 3.1 Satzungen und Verordnungen
- 3.1.1 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin
hier: § 20 (Gemeindebedienstete) S. 6
- 3.1.2 Aufhebungsverordnung zur Marktordnung
hier: Umsetzung des Beschlusses zur Etablierung und Organisation des Stadtmarketing Neuruppin S. 7
- 3.1.3 Beschluss über die Aufhebung der Marktgebührensatzung
hier: Umsetzung des Beschlusses zur Etablierung und Organisation des Stadtmarketing Neuruppin S. 8

3.1.4	Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung hier: Änderung der Gebührentatbestände für die Durchführung von städtischen Festen in Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses zur Etablierung und Organisation des Stadtmarketings Neuruppin	S. 8
3.1.5	Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2012 (Sonntagsöffnungsverordnung 2012)	S. 9
3.1.6	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) hier: 1. Satzungsänderung zur Aufnahme einer Kündigungsfrist	S. 10
3.1.7	Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin (Bibliotheksbennutzungs- und Gebührensatzung) hier: Neufassung	S. 10
3.1.8	Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung)	S. 13
3.2	Bebauungspläne	
3.2.1	Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 15
3.2.2	Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 1. Änderung in einem Teilbereich hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 16
3.3	Haushalt	
3.3.1	Haushalt 2011 hier: erhebliche überplanmäßige Auszahlung und Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt (Teil Investitionsmaßnahmen) für Mehrkosten der Baumaßnahme Altes Gymnasium	S. 17
3.4	Wirtschaftsplan 2010 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis	S. 17
3.5	Gesellschafterangelegenheiten	
3.5.1	InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages § 2, Erweiterung des Gesellschaftszweckes – Stadtmarketing und Wegfall des § 2 Nr. 2	S. 17
3.6	Beiratsbesetzungen	
3.6.1	Besetzung des Jugendbeirates hier: erneute Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 17
3.6.2	Besetzung des Seniorenbeirates hier: Benennung eines neuen Mitgliedes	S. 18
3.7	Fontane-Preise	
3.7.1	Verleihung der Fontane-Preise hier: Neufassung der Richtlinie zur Verleihung der „Fontane-Preise“	S. 18
3.7.2	Verleihung der Fontane-Preise hier: Besetzung der Jury für den Fontane-Preis für Literatur und derjenigen für die Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur 2012	S. 19
3.8	Kulturentwicklungskonzeption für die Fontanestadt Neuruppin hier: Ergebnispräsentation und Vorschlag für eine Neuruppiner Kulturagenda	S. 19

3.9	Anträge der Fraktionen	
3.9.1	Antrag der Fraktion DIE LINKE/NI Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Vorschlagsrecht der Betriebsräte für einen Sitz im Aufsichtsrat der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH	S. 19
3.9.2	Antrag der SPD Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Aufsichtsräte der InKom, die durch SWN und NWG entsendet werden	S. 20
3.9.3	Antrag der SPD Errichtung von W-LAN-Spots in der Fontanestadt Neuruppin hier: Prüfantrag an die Verwaltung	S. 20
3.9.4	Sanierung Fischerkietz Alt Ruppin hier: Übergang Breite Straße/Einmündung Anna-Petrat-Straße	S. 20

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.10	Vergabeangelegenheiten	
3.10.1	Vergabeangelegenheiten hier: Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16, 16816 Neuruppin Unterhalts- und Glasreinigung	S. 20
3.11	Personalangelegenheiten	
3.11.1	Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Amtes für Projektumsetzung hier: Abberufung von Frau Sabine Supke als Amtsleiterin des Amtes für Projektumsetzung	S. 21
3.11.2	Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Amtes für Stadtentwicklung hier: Berufung von Frau Sabine Supke	S. 21
3.11.3	Besetzung der Stelle Amtsleiter Liegenschaftsamt hier: Abberufung von Herrn Tobias Schäfer	S. 21
3.11.4	Besetzung der Stelle Amtsleiterin des Bauamtes hier: Abberufung von Frau Marga Reinus	S. 21
3.11.5	Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Amtes für Bau- und Grundstückswesen hier: Berufung von Frau Marga Reinus	S. 21
3.11.6	Besetzung der Stelle des Dezernenten für Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft hier: Abberufung des Dezernenten und Berufung des Dezernenten für Ordnung, Bildung und Soziales	S. 21
3.11.7	Ernennung zum Dezernenten für das Dezernat Zentrale Verwaltung, Abberufung Finanzdezernat hier: Herr Stadtoberverwaltungsrat Willi Göbke	S. 21

4. Bekanntmachungen

4.1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Ergebnis der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin	S. 22
4.2	Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	
4.2.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1886	S. 22

4.2.2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1887	S. 23
4.2.3	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1888	S. 23
4.2.4	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1891	S. 24
4.2.5	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1911	S. 25
4.2.6	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1881	S. 25
4.2.7	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1937	S. 26
4.2.8	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1939	S. 27
4.3	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Bildung, Kultur und Soziales, Widmung Trauraum	S. 27
Ende des amtlichen Teils		
5.	Informationen	
5.1	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 28
5.2	Veranstaltungstipps Fontane-Festspiele Neuruppin 24. bis 28. Mai 2012	S. 28

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Oktober 2011

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt hier: Zinssicherungsstrategie der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2003/84 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass zukünftig keine Zinsderivate mit Währungsrisiko mehr abgeschlossen werden. Bestehende Vereinbarungen sind unter Beachtung der wirtschaftlichen Bedingungen zu beenden.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 07. November 2011**Öffentliche Beschlüsse**

**2.1 Sitzungskalender
für die Stadtverordnetenversammlung
und für die Fachausschüsse
der Fontanestadt Neuruppin für
das Jahr 2012 einschließlich der
Beratungen zum Haushalt 2012
und zum Beteiligungsbericht 2010
Drucksache-Nr.: 2002/177 12.
Ergänzung**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungskalender für die Stadtverordnetenversammlung und für die Fachausschüsse der Fontanestadt Neuruppin (einschließlich der Sitzungstermine für die Haushaltsberatungen) für das Jahr 2012 zu.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungstermin Montag, den 12.12.2011 für die Stadtverordnetenversammlung zum Haushaltsplanentwurf 2012 (sog. Klausurtagung) zu.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungstermin Montag, den 09.01.2012 für die Stadtverordnetenversammlung zum Beteiligungsbericht 2010 zu.

Sitzungskalender 2012

Stadtverordnetenversammlung	Haupt- u. Finanz ausschuss	Bau- und Wirtschafts- förderungsausschuss	Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales	Struktur- ausschuss
27.02.2012 einschließlich Haushalt	06.02.2012 einschließlich Haushalt	19.01.2012 26.01.2012 Haushalt	17.01.2012 24.01.2012 Haushalt	25.01.2012 Haushalt
16.04.2012	02.04.2012	15.03.2012	13.03.2012	
18.06.2012	04.06.2012	10.05.2012	15.05.2012	
03.09.2012	20.08.2012	09.08.2012	07.08.2012	
29.10.2012	15.10.2012	27.09.2012	25.09.2012	
17.12.2012	03.12.2012	22.11.2012	20.11.2012	

Der Rechnungsprüfungsausschuss, Strukturausschuss und Petitionsausschuss tagen nach Bedarf.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.2 Vergabeangelegenheiten

2.2.1 GRW Regionalbudget und interkommunale Zusammenarbeit im RWK Neuruppin hier: Vergabe der Umsetzungs- und Projektsteuerung GRW-Regionalbudget sowie Koordination der regionalen Zusammenarbeit im RWK an die complan Kommunalberatung GmbH Drucksache-Nr.: 2009/28 3. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Vergabe der Umsetzungs- und Projektsteuerung GRW-Regionalbudget sowie Koordination der regionalen Zusammenarbeit im RWK Neuruppin an die complan Kommunalberatung GmbH (Potsdam).

2.2.2 Vergabeangelegenheiten hier: KITA Gänseblümchen, Saarlandstraße 21, 16816 Neuruppin Unterhalts- und Glasreinigung Drucksache-Nr.: 2011/65

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Auftrag für die Unterhalts- und Glasreinigung für die Kita Gänseblümchen, Saarlandstraße 21, 16816 Neuruppin an das Unternehmen

SGD Steinack's Gebäudereinigungs- & Dienstleistungsservice GmbH
Moselstraße 45 a
15827 Blankenfelde

für den Zeitraum vom 01.01.2012 – 31.12.2015 zu vergeben.

2.2.3 Vergabe Ortsteilmanagement 2011 – 2014 Drucksache-Nr.: 2011/60

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag zum Ortsteilmanagement an das

Büro BLAU, Beratung und Planung für Stadt und Landschaft,
Horstweg 5, 14059 Berlin

zu vergeben.

2.2.4 Erlass der Grundsteuer für Kulturgut hier: zugunsten der Tourismusforum Neuruppin GmbH für das Steuerjahr 2010 Drucksache-Nr.: 2007/21 3. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Tourismusforum Neuruppin GmbH die Grundsteuern für das Steuerjahr 2010 für das Objekt „Pfarrkirche St. Marien“ gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes zu erlassen.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21. November 2011

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Satzungen und Verordnungen

3.1.1 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: § 20 (Gemeindebedienstete) Drucksache-Nr.: 2008/50 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

3.1.1.1 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 21. November 2011 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt vom 05. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 04. Oktober 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20. Oktober 2010):

Artikel I Änderungen des Satzungstextes

1. § 20 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) enthalten folgende Fassung:
 - „a) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz),
 - b) über Beförderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 20 LBG ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes,
 - c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 21 LBG,“
2. § 20 Abs. 2 Satz 2 lautet neu:

„Seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes bewegen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07. Dezember 2011

Golde
Bürgermeister

3.1.2 Aufhebungsverordnung zur Marktordnung hier: Umsetzung des Beschlusses zur Etablierung und Organisation des Stadtmarketing Neuruppin Drucksache-Nr.: 2008/15 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aufhebungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung).

3.1.2.1 Aufhebungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47, S. 1), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. November 2011 folgende Aufhebungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung – MarktO) vom 09. Juni 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 17. Juni 1997), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin vom 18. Juni 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 01. Juli 2009) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung – MarktO) vom 09. Juni 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 17. Juni 1997), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin vom 18. Juni 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 01. Juli 2009) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Neuruppin, den 7. Dezember 2011

Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin

3.1.3 Beschluss über die Aufhebung der Marktgebührensatzung hier: Umsetzung des Beschlusses zur Etablierung und Organisation des Stadtmarketing Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/21 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung).

3.1.3.1 Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21. November 2011 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 27. Februar 2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 04. November 2009) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 27. Februar 2002), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 04. November 2009), wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Neuruppin, den 7. Dezember 2011

*Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin*

3.1.4 Beschluss über die 4. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung hier: Änderung der Gebühren- tatbestände für die Durchführung von städtischen Festen in Umsetzung des Stadtverordnetenbeschlusses zur Etablierung und Organisation des Stadtmarketings Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/23 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung).

3.1.4.1 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17, S. 1), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21. November 2011 folgende **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)** vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 22. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 04. November 2009), beschlossen:

Artikel I Änderung des § 1

§ 1 wird um den folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Über Abs. 2 hinausgehend ist von den Gebühren befreit der Gebrauch der öffentlichen Straßen durch die InKom Neuruppin – Gesellschaft

für kommunale Dienstleistungen mbH im Rahmen der Umsetzung der mit Geschäftsbesorgungsvertrag übertragenen Aufgaben und vereinbarten Leistungen des Stadtmarketings und der Durchführung der städtischen Märkte und Feste (z. B. Mai- und Hafenfest, Weinfest, Martinimarkt, Weihnachtsmarkt).

Artikel II Änderung des Gebührentarifs

1. In der Tarif-Nr. 8 entfällt das Wort „Martinimarkt“.
2. In der Tarif-Nr. 9 entfallen die Worte „Martinibasar, Pferdemarkt, Tiermärkte und“
3. Die Tarif-Nr. 9 c) bis e) entfallen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag am 01. Januar 2012 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07. Dezember 2011

*Golde
Bürgermeister*

3.1.5 **Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2012 (Sonntagsöffnungsverordnung 2012) Drucksache-Nr.: 2007/1 7. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2012 (Sonntagsöffnungsverordnung 2012).

3.1.5.1 **Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2012 (Sonntagsöffnungsverordnung 2012)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46 S. 1), i. V. m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47 S. 1), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 21. November 2011 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2012 (Sonntagsöffnungsverordnung 2012)“ erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen zu folgenden Anlässen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

- a. am 04. März 2012 aus Anlass des Frühlingsfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- b. am 19. August 2012 aus Anlass des Weinfestes der Fontanestadt Neuruppin
- c. am 07. Oktober 2012 aus Anlass des Herbstfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- d. am 04. November 2012 aus Anlass des 357. Neuruppiner Martinimarktes der Fontanestadt Neuruppin
- e. am 02. Dezember 2012 aus Anlass des Weihnachtsmarktes Klosterkirche/UpHus/Fischbänkenstr. und Museumshof
- f. am 23. Dezember 2012 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ

geöffnet sein.

(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen ist § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.

Fontanestadt Neuruppin, den 07. Dezember 2011

*Golde
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin*

**3.1.6 Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Jugendkunstschule
der Fontanestadt Neuruppin
(Jugendkunstschulgebührensatzung)
hier: 1. Satzungsänderung zur
Aufnahme einer Kündigungsfrist
Drucksache-Nr.: 2008/26 6. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Jugendkunstschulgebührensatzung).

**3.1.6.1 1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Jugendkunstschule
der Fontanestadt Neuruppin
(1. Änderung Jugendkunstschul-
gebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21. November 2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin vom 22.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29.12.2010, (1. Änderung Jugendkunstschulgebührensatzung) beschlossen:

**Art. 1
Änderung des Satzungstextes**

§ 5 Nr. 5.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse und Angebote der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen (Eingangsdatum) zum Ende eines Quartals (März, Juni, September, Dezember) und mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Abmeldungsformulars.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07. Dezember 2011

*Golde
Bürgermeister*

**3.1.7 Satzung
über die Benutzung und Erhebung
von Gebühren für die Bibliothek
der Fontanestadt Neuruppin
(Bibliotheksbenutzungs- und
Gebührensatzung)
hier: Neufassung
Drucksache-Nr.: 2011/6**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung).

**3.1.7.1 Satzung
über die Benutzung und Erhebung
von Gebühren für die Bibliothek
der Fontanestadt Neuruppin
(Bibliotheksbenutzungs- und
Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21.11.2011 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Präambel

Die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Bürger. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist damit eine wichtige kulturelle Stätte der Fontanestadt.

**§ 1
Allgemeines**

1.1 Diese Benutzungs- und Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leihverkehr von Medien und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs der Bibliothek.

Folgende Medienkategorien werden angeboten:

- Druckmedien (Fach- und Sachliteratur, Belletristik, Nachschlagewerke, Gesetzesblätter, Lose Blattsammlungen, Magazine, Zeitschriften und Zeitungen etc.)

- Bild- und Tonträger (CDs, DVDs etc.)
- Neue Medien (Internet, Software etc.)
- Sonstiges (z. B. Gesellschaftsspiele)

1.2 Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbibliothek sowie in der Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 2 Benutzungsgebühren

2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Bibliothek ist für den Leihverkehr von Medien und sonstigen Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs, eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10.

§ 3 Anmeldung und Gebührenschuldner

3.1 Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder anderen geeigneten Ausweisdokumentes an. Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder Jugendlichen, ist die Aufnahme von dessen Personensorgeberechtigten zu beantragen.

3.2 Nach der Anmeldung erhält der Nutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Gebührenschuldner ist wer die Leistungen der Stadtbibliothek Neuruppin in Anspruch nimmt (im Folgenden Benutzer genannt). Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung an. Handelt es sich bei dem Benutzer um ein Kind oder Jugendlichen, ist der Gebührenschuldner dessen Personensorgeberechtigter.

§ 4 Entstehen, Leihfrist, Fälligkeit, Zahlung

4.1 Die Gebührenschuld nach § 2 entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung der Bibliothek bzw. mit der Verwirklichung eines im Gebührentarif nach § 10 aufgeführten Tatbestandes und wird mit Ihrer Entstehung sofort fällig.

4.2 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art (nach § 1 Abs. 1.1) für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen, bzw. stehen zur Nutzung zur Verfügung:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| – Druckmedien | 4 Wochen |
| – Bild-, Ton- und Datenträger | 1 Woche |
| – Sonstiges | 1 Woche |
| – Neue Medien | Nutzung vor Ort |

4.3 Die Leihfrist kann auf Antrag um die gleiche Zeit verlängert wer-

den, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die telefonisch oder per E-Mail angezeigte Verlängerung ist bei Druckmedien auf 10 Tage begrenzt.

4.4 Medien die zum Präsenzbestand der Bibliothek gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

4.5 Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendeten Bibliothek. Im übrigen gelten die Regelungen der „Leihverkehrsordnung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003).

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Internetnutzung

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung zu schützen.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer nach § 10 Abs. 10.5 ersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

6.5 Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.

6.6 Die Nutzung des Internets ist pro Person zeitlich beschränkt nach Maßgabe der Bibliotheksleitung.

6.7 Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Die Internetplätze dürfen auch nicht für das Versenden von Nachrichten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalten bzw. kommerzieller Werbung genutzt werden. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist ebenso untersagt. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner vorzunehmen.

6.8 Beim Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.

6.9 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Internetnutzung entstehen können. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt, so dass die Gefahr eines Missbrauchs persön-

licher Daten insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörter besteht.

§ 7 Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nach § 4 Abs. 4.2 nicht zurück gegeben werden, oder nicht nach Abs. 4.3 rechtzeitig verlängert werden ist ein Versäumnisentgelt nach § 10 Abs. 10.3 zu entrichten, unabhängig davon ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- 8.1 Dem Leiter/der Leiterin der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Seine/Ihre Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 8.2 Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer

nicht gestört werden oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

- 8.3 Taschen und ähnliche Behältnisse sind in den Taschenschränken einzuschließen oder bei dem Bibliothekspersonal abzugeben.
- 8.4 Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- 8.5 Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 8.6 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ausschluss der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Höhe der Gebühren

Nr.	Beschreibung	Gebühr
10.1	Benutzungsausweis für 12 Monate ab Ausstellungsdatum	
a)	Erwerbstätige (ab 18 Jahren)	14,00 EUR
b)	Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Grund- und Zivildienstleistende, Teilnehmer am Freiwilligendienst (soziales, kulturelles, ökologisches Jahr etc.), Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II nach Vorlage entsprechender Nachweise	7,00 EUR
c)	Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)	kostenfrei
d)	Familienkarte (bis zu 2 Erwerbstätige ab 18 Jahren, Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und gemeinsamen Wohnsitz)	20,00 EUR
e)	juristische Personen/unselbstständige Einrichtungen	25,00 EUR
10.2	Ersatzausweis, befristeter Bibliotheksausweis	
a)	Monat, befristet	3,00 EUR
b)	Ersatzausweis, bei Verlust, Beschädigung o. ä.	3,00 EUR
10.3	Versäumnisentgelt	
a)	für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag, ohne besondere Aufforderung	0,30 EUR
b)	für jede entliehene Medieneinheit je Kalendertag (Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr), ohne besondere Aufforderung	0,20 EUR
c)	je schriftliche Erinnerung, ab der ersten Verzugswoche	4,00 EUR zzgl. Porto
10.4	Vorbestellung und Leihverkehr von Medien	
a)	für die Vorbestellung einer ausgeliehenen Medieneinheit im Bestand der Bibliothek, zur Abholung in der Bibliothek	0,50 EUR
b)	für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je Medium	3,00 EUR

Nr.	Beschreibung	Gebühr
10.5	Verluste/Beschädigungen	
a)	Kostensersatz für abhanden gekommene, beschädigte oder stark verschmutzte Medien, zzgl. Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	Wiederbeschaffungswert + 5,00 EUR
b)	bei Wiederbeschaffung der Medieneinheit im „Neuwert“ durch den Benutzer: Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	2,50 EUR
c)	für die Reparatur von kleineren Schäden	2,00 EUR
10.6	Kopien/Computerausdrucke	
a)	je A4 – Kopie	0,10 EUR
b)	je A4 – Kopie (farbig)	0,50 EUR
c)	je A4 – Kopie beidseitig	0,20 EUR
d)	je A3 – Kopie	0,40 EUR
e)	Je A3 – Kopie (farbig)	0,50 EUR
f)	je A3 – Kopie beidseitig	0,80 EUR
g)	je Seite Computerausdruck (schwarz/weiß)	0,20 EUR
h)	je Seite Computerausdruck (farbig)	0,50 EUR
10.7	Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung	
a)	für einen einfach Rechercheauftrag (Computerausdruck)	2,00 EUR
b)	für einen komplexen Rechercheauftrag (z. B. Recherche in Sekundärquellen)	13,20 EUR
c)	Literaturzusammenstellung	6,60 EUR

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- 11.1 Diese Satzung tritt zum 01.02.2012 in Kraft.
- 11.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin (Bibliotheksgebührensatzung) vom 17.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.01.2002 und die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek vom 28.11.1995, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 20.12.1994 und 25.01.1995.

Fontanestadt Neuruppin, den 07.12.2011

Golde
Bürgermeister

3.1.8 Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung) Drucksache-Nr.: 2011/63

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung).

3.1.8.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21.11.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung) beschlossen.

1. Eintrittspreise

1.1 Tageskarten

Kind bis 3 Jahren	frei	
Kind/Schüler 3 – 16 Jahre	2,00 EUR	
Ermäßigt	2,50 EUR	Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Empfänger/innen von Grundsicherung und Sozialhilfe, Schüler über 16 Jahre, Schwerbehinderte Ausweis (B), Begleitpersonen Schwerbehindertenausweis (B) Eintritt frei Ermäßigungen können nur bei Vorlage des gültigen Ausweises bzw. Bescheides gewährt werden.
Erwachsene	4,00 EUR	
Familientageskarten	11,00 EUR	2 Erwachsene und mindestens 2 Kinder (3 – 16 Jahre)
Kinder-, Schülergruppen 3 – 16 Jahre	1,50 EUR	ab 10 Kinder/Schüler 1 Begleitperson auf 10 zahlende Kinder/Schüler frei
Erwachsenengruppen	3,50 EUR	ab 10 Personen
Hunde	1,00 EUR	

1.2 Jahreskarten

(nur gültig mit Vorlage des Personalausweises)

Kind/Schüler 3 – 16 Jahre	8,00 EUR	
Ermäßigungsberechtigte	10,00 EUR	
Erwachsene	15,00 EUR	
Familienkarte	35,00 EUR	bis zu 2 Erwachsene, Kinder 3 – 16 Jahre
Hunde	4,00 EUR	

1.3 Führungen

Führung pro Person zusätzlich zum Eintritt pro angefangene Stunde/Mindestteilnehmer 10 Personen oder Pauschalpreis 10 Personen, nur auf Voranmeldung

Kinder	1,00 EUR	
Erwachsene	2,00 EUR	
Themenführung Tiere der Nacht-Wolfsnacht Kinder	6,00 EUR	
Themenführung Tiere der Nacht-Wolfsnacht Erwachsene	10,00 EUR	

1.4 Sonderveranstaltungen

Kindergeburtstag bis 10 Personen (nur mit Voranmeldung) für die erste Stunde	40,00 EUR	
jede weitere Stunde	20,00 EUR	
Tierparkfest	1,00 EUR	Aufschlag auf Erwachsenen-Tageskarten

2. Allgemeines

Gebührensschuldner ist diejenige Person, die unter 1 beschriebene Leistung in Anspruch nimmt. Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der Leistung fällig. Bei den Themenführungen „Tiere der Nacht“ kann ab der Voranmeldung eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden, die Teilnahme kann von der Zahlung der Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

3. Inkrafttreten

3.1 Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft

3.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring vom 17.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 09.01.2002)

Neuruppin, den 07.12.2011

Golde
Bürgermeister

3.2 Bebauungspläne

3.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“

hier: Abwägungs- und Satzungs- beschluss

Drucksache-Nr.: 2005/26 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen, die während des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ im Rahmen der öffentlichen Planauslegung vom 23. Mai bis 24. Juni 2011 eingegangen sind.
2. Das Abwägungsergebnis ist den jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange, die über das gesamte Planverfahren geäußert wurden, wird das Abwägungsergebnis insgesamt beschlossen. Bestandteil werden somit auch die Abwägungsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen vom 02.03.2009 (Dr.Nr. 2005/26 3. Ergänzung) und 18.04.2011 (Dr.Nr. 2005/26 4. Ergänzung). Die aktualisierte Abwägung der Stellungnahmen aus vorgenannten Abwägungen, deren Abwägungsergebnis sich im Laufe der Zeit geändert hat, wird ebenfalls Bestandteil des Abwägungsbeschlusses nach Satz 1.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ für den Uferbereich des Ruppiner See mit Anbindung an die Straße An der Seepromenade, nördlich des Seehotels Fontane mit Gesundbrunnen und südlich der Bahndammbrücke, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

5. Die Begründung wird gebilligt.

6. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“

Der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 21. November 2011 die Abwägung der Stellungnahmen und den Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich im Uferbereich des Ruppiner Sees mit Anbindung an die Straße An der Seepromenade, nördlich des Seehotels Fontane mit Gesundbrunnen und südlich der Bahndammbrücke. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 17.6 „Seetorviertel Uferpark“ und seine Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 23. November 2011

Golde
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

3.2.2 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 1. Änderung in einem Teilbereich hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/158 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung und im Zuge der öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ in einem Teilbereich als 1.1. Änderung mit entsprechend reduziertem Geltungsbereich vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 1. Änderung in einem Teilbereich als 1.1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

3.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 1. Änderung in einem Teilbereich als 1.1. Änderung mit entsprechend reduziertem Geltungsbereich

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 21.11.2011 den Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 1. Änderung in einem Teilbereich als 1.1. Änderung mit entsprechend reduziertem Geltungsbereich, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen und die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung gebilligt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,77 ha. Der Teilbereich als 1.1. Änderung grenzt im Nordwesten an die Otto-Grotewohl-Straße und den am südwestlichen Ende der Straße vorhandenen Spielplatz/Streetballplatz, im Südwesten an die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ‚Fußweg‘, im Südosten an das eingeschränkte Gewerbegebiet mit der dort vorhandenen Großen Gewerbehalle und im Nordosten an die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ festgesetzte Verkehrsfläche (Planstraße A). Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Sachgebiet Stadtplanung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 23.11.2011

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

3.3 Haushalt

3.3.1 Haushalt 2011

hier: erhebliche überplanmäßige Auszahlung und Verpflichtungsermächtigung im Finanzhaushalt (Teil Investitionsmaßnahmen) für Mehrkosten der Baumaßnahme Altes Gymnasium

Drucksache-Nr.: 2011/25 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 275.000 EUR im Finanzhaushalt 2011 (Teil Investitionsmaßnahmen) und eine erhebliche überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 235.000 EUR (ebenda) für Mehrkosten der Baumaßnahme Altes Gymnasium.

3.4 Wirtschaftsplan 2010 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis Drucksache-Nr.: 2010/26 1. Ergänzung

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2010 wird mit einem Jahresgewinn i. H. v. 243.818,09 EUR festgestellt.
2. Der Jahresgewinn i. H. v. 243.818,09 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

3.5 InKom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) hier: Änderung des Gesellschaftervertrages § 2. Erweiterung des Gesellschaftszweckes – Stadtmarketing und Wegfall des § 2 Nr. 2 Drucksache-Nr.: 2004/2 13. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, den § 2 des Gesellschaftsvertrags der InKom um den folgenden Punkt zu ergänzen: 5. die Durchführung von Aufgaben des Stadtmarketing für die Fontanestadt Neuruppin.

2. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Gesellschaftervertreter in der Stadtwerke Neuruppin GmbH und in der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH an, die jeweiligen Geschäftsführer anzuweisen, den § 2 des Gesellschaftsvertrags der InKom um den folgenden Punkt zu ergänzen: 5. die Durchführung von Aufgaben des Stadtmarketing für die Fontanestadt Neuruppin.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, den § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags der InKom zu streichen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Gesellschaftervertreter in der Stadtwerke Neuruppin GmbH und in der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH an, die jeweiligen Geschäftsführer anzuweisen, den § 2 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags der InKom zu streichen.

3.6 Beiratsbesetzungen

3.6.1 Besetzung des Jugendbeirates hier: erneute Abberufung und Benennung von Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2009/15 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Steve Reichenbach** (evangelisches Jugendzentrum Cafe „Hinterhof“) aus dem Jugendbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt **Alexander Kaesche** (evangelisches Jugendzentrum Cafe „Hinterhof“) als Mitglied im Jugendbeirat.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Heike Hilbert** (JWP-MittenDrin) als Mitglied aus dem Jugendbeirat ab.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt **Konstantin Kaesche** (JWP-MittenDrin) als Mitglied im Jugendbeirat.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Martin Neumann** (IJN e. V.) als Mitglied aus dem Jugendbeirat ab.
6. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt **Gina Anderson** (IJN e. V.) als Mitglied im Jugendbeirat.
7. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Angelique Zierath** (Johann-Heinrich-Pestalozzi Schule/Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Lernen“) als Mitglied aus dem Jugendbeirat ab.
8. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt **Melanie Dohnt** (Johann-Heinrich-Pestalozzi Schule/Schule mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Lernen“) als Mitglied im Jugendbeirat.

9. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Michael Holtz** (ESTAruppin e. V.) als Mitglied aus dem Jugendbeirat ab.
10. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Balija Kushtrim** (JNWB e. V./Freizeitzentrum „JUT“) als Mitglied aus dem Jugendbeirat ab.
11. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Christian Tebling** (OSZ) als Mitglied aus dem Jugendbeirat ab.

3.6.2 Besetzung des Seniorenbeirates hier: Benennung eines neuen Mitgliedes Drucksache-Nr.: 2009/12 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt für den verstorbenen Herrn Bodo Bethke Frau **Rosemarie Szillat** als Mitglied in den Seniorenbeirat.

3.7 Fontane-Preise

3.7.1 Verleihung der Fontane-Preise hier: Neufassung der Richtlinie zur Verleihung der „Fontane-Preise“ Drucksache-Nr.: 2002/182 12. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Neufassung zur Verleihung der Fontane-Preise.

3.7.1.1 Richtlinie zur Verleihung des „Fontane-Preises für Literatur“ und der „Fontane- Förderpreise für Kunst und Kultur“ der Fontanestadt Neuruppin

Präambel

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin verleiht in Ehrung des in Neuruppin am 30.12.1819 geborenen Romancier, Dichter, internationalen Reiseschriftstellers, Journalisten, und bedeutendsten deutschen Vertreter des poetischen Realismus – Theodor Fontane – den „Fontane-Preis für Literatur“ und zwei „Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur“.

Nachfolgend werden die Auswahl der Preisträger und die Modalitäten der Verleihung beschrieben:

1. Fontane-Preis für Literatur

1.1 Der Literaturpreis würdigt einen/e Autor/in im europäischen Raum, der/die sich durch ihre/seine Arbeiten oder Werke in besonderem Maße hervorgetan hat. Der Preis richtet sich, in Bezug auf die Tätigkeit Theodor Fontanes, an Reiseschriftsteller/innen, Journalisten/innen/literarische Reporter/innen. Darüber hinaus können Übersetzer/innen des Werkes von Theodor Fontane nominiert werden.
Für die Auszeichnung kann das gesamte literarische Schaffen eines Autors oder auch ein hervorragendes Werk maßgeblich sein.

1.2 Die Entscheidung über den Preisträger trifft eine aus 5 Personen bestehende unabhängige Literaturfachleute-Jury, deren Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt. Die Jury kann sich aus Vorstandsmitgliedern der Theodor Fontane Gesellschaft e. V., des Theodor-Fontane-Archivs, Vertretern des Kulturministeriums des Landes Brandenburg, Schriftstellern, ehemaligen Fontane-Literaturpreisträgern, Literaturkritikern, Literaturwissenschaftlern, Medienfachleuten etc. zusammen setzen.

1.3 Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/e, der/die gemeinsamen Beratungen einberuft und leitet. Es ist mindestens eine beschlussfähige Beratung durchzuführen. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Ein Vertreter der Stadtverwaltung wird zu den Beratungen unterstützend hinzugezogen, er besitzt jedoch kein Stimmrecht.

1.4 Die Preisverleihung erfolgt jeweils zu den Fontane-Festspielen.

1.5 Der Literaturpreis ist mit 5.000,- Euro dotiert.

2. Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur

2.1 Die zwei Fontane-Preise für Kunst und Kultur werden an Kunst- und Kulturschaffende vergeben, die besondere Leistungen in Ihrem Wirkungsbereich erbracht haben. Die Preisträger sollen ihr Engagement in Neuruppin oder im Landkreis Ostprignitz-Ruppin geleistet haben und vorrangig in der Stadt oder der Region beheimatet sein. Die Preisträger können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen und Personengemeinschaften sein.

2.2 Die Entscheidung über die Preisträger trifft eine unabhängige Kunst- und Kulturfachleute-Jury, die aus 5 Personen besteht und deren Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt. Sie setzt sich aus Kunst- und Kulturschaffenden, z. B. ehemaligen Fontane-Förderpreisträgern, Vertretern von Kultureinrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, des Kulturamtes der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Medienfachleuten etc., zusammen.

2.3 Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/e, der/die gemeinsamen Beratungen einberuft und leitet. Es ist mindestens eine beschlussfähige Beratung durchzuführen. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Ein Vertreter der Stadtverwaltung wird zu den Beratungen unterstützend hinzugezogen, er besitzt jedoch kein Stimmrecht.

2.4 Die Preisverleihung erfolgt jeweils zu den Fontane-Festspielen.

2.5 Die Förderpreise sind jeweils mit je 1.000,- Euro dotiert.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 07.12.2011

Golde
Bürgermeister

3.7.2 Verleihung der Fontane-Preise hier: Besetzung der Jury für den Fontane-Preis für Literatur und derjenigen für die Fontane-Förder- preise für Kunst und Kultur 2012 Drucksache-Nr.: 2002/182 11. Ergänzung

1. Bezug nehmend auf die Richtlinie zur Verleihung der Fontane-Preise vom 21.11.2011 (Dr. Nr. 2002/182 12. Ergänzung) bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Preises für Literatur im Jahr 2012:

Frau Dr. Regina Dieterle: Vorstandsvorsitzende der Theodor Fontane Gesellschaft e. V., Zürich

Frau Dr. Hanna Delf von Wolzogen: Leiterin des Theodor-Fontane-Archivs, Potsdam

Herr Dr. Peter Böthig: Leiter des Kurt-Tucholsky-Literaturmuseums, Rheinsberg

Prof. Dr. Jürgen Schlaeger
CBE FEA: Literaturwissenschaftler,
Gründungsdirektor des Groß-
britannien-Zentrums an der
Humboldt-Universität zu Ber-
lin, Berlin

Herr Hendrik Röder: Geschäftsstellenleiter des
Brandenburgischen Literatur-
büros, Potsdam

2. Bezug nehmend auf die Richtlinie zur Verleihung der Fontane-Preise vom 21.11.2011 (Dr. Nr. 2002/182 12. Ergänzung) bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die folgende unabhängige Jury für die Verleihung der Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur im Jahr 2012:

Frau Kerstin Pein: Kulturreferentin im Schulver-
waltungs- und Kulturamt der
Kreisverwaltung des Landkrei-
ses Ostprignitz-Ruppin, Neu-
ruppin

Herr Armin Jungbluth: Chorleiter des Möhring-Chor
Alt Ruppin e. V., Neuruppin

Frau Ilona Kolar: Inhaberin der Fontane-Buch-
handlung Neuruppin, Neurup-
pin

Herr Bernd Thiemann: Geschäftsstellenleiter der Theo-
dor Fontane Gesellschaft e. V.,
Neuruppin

Herr Peter Neiß: Vorsitzender des Tempelgarten
Neuruppin e. V., Neuruppin

3.8 Kulturentwicklungs- konzeption für die Fontanestadt Neuruppin hier: Ergebnispräsentation und Vorschlag für eine Neuruppiner Kulturagenda Drucksache-Nr.: 2011/5 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Handlungsempfehlungen aus der Kulturentwicklungskonzeption als Leitfaden einer „Neuruppiner Kulturagenda 2020“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Kulturentwicklungskonzeption zu unterstützen und notwendige Rahmenbedingungen herzustellen.

3.9 Anträge der Fraktionen

3.9.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE/NI Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Änderung der Gesellschafts- verträge der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Drucksache-Nr.: 2005/89 17. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Gesellschaftervertreter der Fontanestadt Neuruppin

in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) an, den § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der SWN um folgenden neuen Satz 2 zu ergänzen:

„Dabei steht das Vorschlagsrecht für einen Sitz im Aufsichtsrat dem Betriebsrat zu.“

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin weist den Gesellschaftervertreter der Fontanestadt Neuruppin in der Gesellschafterversammlung der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) an, den § 8 Abs.3 des Gesellschaftsvertrages der NWG um folgenden neuen Satz 2 zu ergänzen:

„Dabei steht das Vorschlagsrecht für einen Sitz im Aufsichtsrat dem Betriebsrat zu.“

3.9.2 Antrag der SPD Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Aufsichtsräte der InKom, die durch SWN und NWG entsendet werden

Drucksache-Nr.: 2005/89

16. Ergänzung

- Der Gesellschaftervertreter der Fontanestadt Neuruppin in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) wird angewiesen, die jeweiligen Geschäftsführer anzuweisen, ihre Aufsichtsratsmandate in der InKom Neuruppin - Gesellschaft für Kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) niederzulegen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die grundsätzlichen Anforderungen an ein Aufsichtsorgan der kommunalen Unternehmen der Fontanestadt Neuruppin (Anforderungskatalog) vom 23.06.2008 (Dr.-Nr. 2005/89 10. Erg.) um folgenden Absatz 7 zu erweitern:

„Der Gesellschaftervertreter der Fontanestadt Neuruppin in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) und der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) wird angewiesen, die jeweiligen Geschäftsführer anzuweisen, dass die SWN und die NWG nur Personen in den Aufsichtsrat der InKom Neuruppin – Gesellschaft für Kommunale Dienstleistungen mbH (InKom) entsenden, die diesem Anforderungskatalog entsprechen.“

- Die Weisung nach Nr. 1 ist binnen 3 Wochen umzusetzen.

3.9.3 Antrag der SPD Errichtung von W-LAN-Spots in der Fontanestadt Neuruppin hier: Prüfantrag an die Verwaltung Drucksache-Nr.: 2011/62

- Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Möglichkeit besteht, an folgenden drei Orten frei zugängliche W-LAN-Spots einzurichten: Busbahnhof, Schulplatz samt Altem Gymnasium und Bollwerk.
- Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, eine Konzeption zum weiteren Ausbau der kommunalen W-LAN Infrastruktur zu erarbeiten. Hierbei soll insbesondere eine Zusammenarbeit mit den städtischen Gewerbetreibenden und kommunalen Tochterunternehmen angestrebt werden.

3.9.4 Sanierung Fischerkietz Alt Ruppin hier: Übergang Breite Straße/ Einmündung Anna-Petrat-Straße Drucksache-Nr.: 2011/66

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, aus den Mittel der Stadtsanierung den Übergang Breite Straße /Einmündung Anna-Petrat-Straße im Jahr 2012 zu sanieren.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.10 Vergabeangelegenheiten

3.10.1 Vergabeangelegenheiten hier: Kita Kunterbunt, Artur-Becker- Straße 16, 16816 Neuruppin Unterhalts- und Glasreinigung Drucksache-Nr.: 2011/67

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag für die Unterhalts- und Glasreinigung für die Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16, 16816 Neuruppin an das Unternehmen

SGD Steinack's Gebäudereinigungs- & Dienstleistungsservice GmbH
Moselstraße 45 a
15827 Blankenfelde

für den Zeitraum vom 01.01.2012-31.12.2014 zu vergeben.

3.11 Personalangelegenheiten

3.11.1 Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Amtes für Projektumsetzung hier: Abberufung von Frau Sabine Supke als Amtsleiterin des Amtes für Projektumsetzung Drucksache-Nr.: 2007/41 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die rückwirkende Abberufung von Frau Sabine Supke als Amtsleiterin des Amtes für Projektumsetzung mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

3.11.2 Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Amtes für Stadtentwicklung hier: Berufung von Frau Sabine Supke Drucksache-Nr.: 2007/41 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Berufung von Frau Sabine Supke als Amtsleiterin für das Amt für Stadtentwicklung mit Wirkung vom 01. März 2011.

3.11.3 Besetzung der Stelle Amtsleiter Liegenschaftsamt hier: Abberufung von Herrn Tobias Schäfer Drucksache-Nr.: 2005/51 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die rückwirkende Abberufung von Herrn Tobias Schäfer als Amtsleiter des Liegenschaftsamtes mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

3.11.4 Besetzung der Stelle Amtsleiterin des Bauamtes hier: Abberufung von Frau Marga Reinus Drucksache-Nr.: 2011/12

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die rückwirkende Abberufung von Frau Marga Reinus als Amtsleiterin des Bauamtes mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

3.11.5 Besetzung der Stelle Amtsleiter/in des Amtes für Bau- und Grundstückswesen hier: Berufung von Frau Marga Reinus Drucksache-Nr.: 2011/12 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Berufung von Frau Marga Reinus zur Amtsleiterin des Amtes für Bau- und Grundstückswesen mit Wirkung vom 01. März 2011.

3.11.6 Besetzung der Stelle des Dezernenten für Zentrale Grund- stücks- und Gebäudewirtschaft hier: Abberufung des Dezernenten und Berufung des Dezernenten für Ordnung, Bildung und Soziales Drucksache-Nr.: 2006/74 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Abberufung von Herrn Thomas Fengler rückwirkend zum 31.12.2010 als Dezernent für Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Berufung von Herrn Thomas Fengler zum Dezernenten für Ordnung, Bildung und Soziales zum 01.03.2011

3.11.7 Ernennung zum Dezernenten für das Dezernat Zentrale Verwaltung, Abberufung Finanzdezernat hier: Herr Stadtoberverwaltungsrat Willi Göbke Drucksache-Nr.: 2011/58

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ernennung von Herrn Willi Göbke zum Dezernenten für das Dezernat Zentrale Verwaltung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abberufung von Herrn Willi Göbke als Finanzdezernent.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Ergebnis der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben der Fontanestadt Neuruppin

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 08. November 2011 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Einwohneranzahl:	562
wahlberechtigte Personen:	442
Zahl der Wähler:	143
Wahlbeteiligung:	32,4 %
gültige Stimmen insgesamt:	407
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	3

Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsnummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	gültige Stimmen insgesamt	Zahl der Sitze
1	Einzelwahlvorschlag Dedow	145	1
2	Einzelwahlvorschlag Richter	262	1
Gesamt:		407	2

Nennung der gewählten Bewerber:

gewählte Bewerber

Sven Dedow

Hardy Richter

Neuruppin, den 10. November 2011

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.2 Öffentliche Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

4.2.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1886

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 21. Dezember 2010, eingegangen am 29. Dezember 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung – Neuruppin – Bahnbetriebswerk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in der Flur 20 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1886** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus

beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 27. September 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

4.2.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1887

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 20. Dezember 2010, eingegangen am 29. Dezember 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung – Neuruppin – Rosa-Luxemburg-Str.) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in den Fluren 20, 21, 23 und 24 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1887** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A,**

Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 27. September 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

4.2.3 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1888

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 28. Dezember 2010, eingegangen am 30. Dezember 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung – Neuruppin –

Fontaneschule) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in den Fluren 24, 25, 26 und 30 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1888** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 29. September 2011

Im Auftrag
(Schmieder)

4.2.4 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Alt Ruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1891

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 27. Dezember 2010, eingegangen am 30. Dezember 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung – Alt Ruppin – Kanalpumpwerk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Alt Ruppin in den Fluren 1, 10 und 11 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1891** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in

den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 18. Oktober 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

4.2.5 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1911

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 09. Februar 2011, eingegangen am 25. März 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung – Neuruppin – Schwarzer Weg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in den Fluren 24, 25, 26, 28 und 29 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1911** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 18. Oktober 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

4.2.6 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1881

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 12. Oktober 2010, eingegangen am 02. Dezember 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannungskabel – Neuruppin – Zur Mesche) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in den Fluren 23, 24, 25, 26 und 29 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1881** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 19. Oktober 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

4.2.7 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1937

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 05. September 2011, eingegangen am 13. September 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und

Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung – Neuruppin – Fontanestraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in der Flur 30 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1937** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 20. Oktober 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

4.2.8 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 – 1939

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 10. Oktober 2011, eingegangen am 19. Oktober 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Mittelspannungskabels (Mittelspannung – Neuruppin – Schwarzer Weg) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Neuruppin, Gemarkung Neuruppin in den Fluren 28 und 29 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1939** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen

dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 08. November 2011

*Im Auftrag
(Grunenberg)*

4.3 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Bildung, Kultur und Soziales Widmung Trauraum

Das sich im Gut Gnewikow (Gutshaus) Gutsstraße 23, 16818 Neuruppin Ortsteil Gnewikow, befindliche Trauzimmer erkläre ich für das Standesamt Neuruppin als offizielles Eheschließungszimmer der Fontanestadt Neuruppin.

Am Eingang des Gutshauses muss die Bezeichnung „Standesamt Neuruppin“ eindeutig und sichtbar angebracht sein.

Die Terminvergabe für Eheschließungstermine obliegt dem Standesamt Neuruppin.

Neuruppin, den 01.12.2011

*Golde
Bürgermeister der
Fontanestadt Neuruppin*

5. Informationen

5.1 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

(Neuerungen, Änderungen und Ergänzungen sind kursiv gedruckt)

Gerald Brose Fraktion – Bündnis 90/Die Grünen/KBV

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Diplomingenieur
	Arbeitgeber	Stadtwerke Neuruppin GmbH
	Art der Beschäftigung	<i>Leiter Erzeugung</i>
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	Vermieter Wohn- und Geschäftshaus Karl-Marx-Str. 46
	ehrenamtliche Tätigkeit	
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	keine
	Aufsichtsrat	
	sonstigen Organ	

sachkundiger Einwohner

Klaus Templin – Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	<i>Bankkaufmann i. R.</i>
	Arbeitgeber	
	Art der Beschäftigung	
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	<i>keine</i>
	ehrenamtliche Tätigkeit	
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	<i>keine</i>
	Aufsichtsrat	<i>der AWO-OPR gemeinnützige Sozialgesellschaft mbH</i>
	sonstigen Organ	<i>keine</i>

5.2 Veranstaltungstipps

Fontane-Festspiele Neuruppin 24. – 28. Mai 2012

www.fontane-festspiele.com

Donnerstag
**24.05.12 // 19:00 Uhr / KulturKirche (Pfarrkirche),
Neuruppin**

Eröffnung des Europäischen Reiseschriftstellertreffens und Verleihung der Fontane-Preise für Literatur und für Kunst und Kultur

Freitag
**25.05.12 // 20:00 Uhr / KulturKirche (Pfarrkirche),
Neuruppin**

Fontane-Lyrik-Projekt

Fontanes Lyrik gehörte einst zum unumstößlichen Kanon der deutschen Literatur. Namhafte Schauspieler und Sprecher interpretieren in Neuruppin ausgesuchte Gedichte Theodor Fontanes – untermauert und begleitet von eigens komponierten zeitgenössischen Klängen

Samstag & Sonntag
**26. & 27.05.12 // 20:00 Uhr / An der Klosterkirche,
Neuruppin**

Grete Minde – Musikalisches Spektakel an der Klosterkirche

mit dem Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt, der Singakademie Frankfurt (Oder), Gesangssolisten und Schauspielern.
Dirigent: Takao Ukigaya

Komponist: Siegfried Matthus

Libretto: Anton Perrey

Regie: Frank Matthus

Bühnenbild: Johanna Maria Burkhart

techn. Leitung: Marc Hermann

GRETE MINDE – ist der dramatischste, tragischste und vielleicht bewegendste Frauenroman von Theodor Fontane.

GRETE MINDE – stellt die Grundfrage nach Gott, nach Himmel und Hölle, nach Gute und Böse, nach Liebe, Lebenssehnsucht und Vergebung

GRETE MINDE – findet an der Klosterkirche in Neuruppin ihre größtmöglich gültige, authentische szenische Umsetzung

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.